

Informationsblatt zum Staatsexamen Frühjahr 2025 nach dem Psychotherapeutengesetz a. F. (PsychThG)

Verfahren

Die Anmeldung erfolgt elektronisch (siehe AUSHANG)

Bearbeitungsgebühr

Für die Bearbeitung der Anmeldung wird eine Gebühr von 95,- € erhoben. Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Zulassung versagt wird oder der Rücktritt nach der Zulassung erklärt wird. Wird der Antrag zurückgenommen, bevor eine Zulassung bzw. Zurückweisung erfolgt ist, ist eine reduzierte Gebühr in Höhe von 47,-€ zu entrichten.

Rücknahme des Antrags

Der Antrag auf Zulassung kann ohne Angabe von Gründen zurückgenommen werden, solange der Bescheid über die Zulassung bzw. die Zurückweisung der Zulassung noch nicht zugestellt wurde. Die Antragsrücknahme muss schriftlich erfolgen.

Zulassung und Ladung

Die Zulassung und zugleich Ladung zum schriftlichen Prüfungsteil wird spätestens 14 Tage vor der Prüfung über das elektronische Postfach zugestellt. Mit der Zulassung erhalten Sie nähere Einzelheiten zum Prüfungsort, Beginn und Dauer der Prüfung, Sitzplatznummer, Ablauf und Technik des Prüfungsverfahrens. Die Zulassung bzw. Ladung ist auszudrucken und zur Prüfung mitzubringen.

Zustellung des Zeugnisses/der Bescheide

Die Zeugnisse über die bestandene Prüfung werden mit einfacher Postsendung, sonst zusammen mit der Approbationsurkunde per Einschreiben eigenhändig zugestellt. Bei Nichtbestehen einer Prüfung werden die Bescheide hierüber mit Postzustellungsurkunde zugestellt. Die Zustellung ist nur an eine inländische Adresse möglich. **Adressänderungen** sind nicht über das Online-Portal möglich, sondern per E-Mail der zuständigen Stelle des Hessischen Landesamtes für Gesundheit und Pflege (HLfGP) mitzuteilen.

Einzureichende Unterlagen

Nach dem Absenden des Online-Antrages wird ein **PDF-Antrag** im elektronischen Postfach des Prüflings hinterlegt. Dieser Antrag ist **auszudrucken, zu unterschreiben und zusammen mit den unten aufgeführten Unterlagen an das**

Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege (HLfGP)
Außenstelle Frankfurt
Dez. IV-2 (PP/KJP)
Lurgiallee 10
60439 Frankfurt am Main

postalisch zu übersenden.

Verwenden Sie bei der Zusammenstellung der Unterlagen bitte so wenig wie möglich an Prospekthüllen, keine Trennblätter und keine Leitzordner.

Dem Antragsvordruck sind amtlich beglaubigte Kopien beizufügen von:

- **Geburtsurkunde**
bzw. einen Auszug aus dem Familienbuch der Eltern
- **Urkunden, die eine Änderung des Namens zur Folge haben**
z. B. Heiratsurkunde bzw. Familienbuchauszug, Namensänderungsurkunde, etc.
- **Fremdsprachige Dokumente**
Bei fremdsprachigen Dokumenten sind zusätzlich von einem in Deutschland vereidigten Dolmetscher angefertigte Übersetzungen einzureichen.
- **Zeugnis und Urkunde über ein abgeschlossenes Studium (Bachelor/ Master, Diplom)**
im Studiengang Psychologie, welches das Fach Klinische Psychologie einschließt, Erziehungswissenschaften / Pädagogik, Sozialpädagogik / soziale Arbeit u. a.
sonst ggf.
- **Zeugnis und Urkunde über ein im Ausland abgeschlossenes Studium**
mit der Bescheinigung über einem gleichwertigen Abschluss gemäß § 5 PsychThG und den Nachweis des abgeschlossenen Studiums
- **Bescheinigung über die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen im Original**
gemäß § 1 Abs. 3 und Abs. 4 KJ-/PsychTh-APrV (gemäß der Anlage 2 der KJ-/PsychTh-APrV)
in **endgültiger** Ausfertigung oder sofern noch diese noch nicht vorliegt, in **vorläufiger** Ausfertigung
Die endgültige Ausbildungsbescheinigung ist unverzüglich nach Erhalt vorzulegen, spätestens jedoch 4 Wochen nach dem Meldeschluss.
- ggf. Anrechnungsbescheid über die Anrechnung von Ausbildungsinhalten gemäß § 5 Abs.3 PsychThG im Original
- zwei Prüfungsfälle in je fünffacher Ausfertigung, *einzel*n geheftet (z. B. mit 10 Heftrücken aus Pappe, jedoch keine losen Blätter/ Büroklammern), gemäß § 4 Abs. 6 KJ-/PsychTh-APrV
- Bestätigung der Ausbildungsstätte über die Annahme der Fallberichte als Prüfungsfall
- Kopie des Ausbildungsvertrages, beglaubigt durch Ihre Ausbildungsstätte

Rücktritt von der Prüfung

Tritt ein Prüfling nach seiner Zulassung von einem Prüfungsteil zurück, so hat er das HlFGP darüber unverzüglich telefonisch *und* per E-Mail zu informieren.

Die Genehmigung des Prüfungsrücktritts kann nur erfolgen, wenn die geltend gemachten Gründe durch das HlFGP als wichtig anerkannt werden. Genehmigt das HlFGP den Rücktritt, so gilt der Prüfungsteil als nicht unternommen, andernfalls als nicht bestanden (§ 13 KJ-/PsychTh-APrV).

Versäumt ein Prüfling einen Prüfungstermin, gibt er die Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab oder unterbricht die Prüfung, so gilt der betreffende Prüfungsteil als nicht bestanden, wenn dem Prüfungsamt nicht ohne Verzug ein Grund nachgewiesen wird, der als wichtig anerkannt werden kann. Liegt ein wichtiger Grund vor, so gilt der betreffende Teil der Prüfung als nicht unternommen (§ 14 KJ-/PsychTh-APrV)

Wichtig:

Im Falle einer Erkrankung müssen Sie das HlFGP unverzüglich darüber informieren sowie eine amtsärztliche Bescheinigung einreichen, die bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung vom Gesundheitsamt erteilt wird; dabei ist der Amtsarzt zur Angabe eines Befundes gegenüber dem Landesprüfungsamt grundsätzlich von seiner ärztlichen Schweigepflicht zu entbinden. Bei stationärer Behandlung im Zeitpunkt der Prüfung ist ohne Verzug eine Bescheinigung des Krankenhauses

nachzureichen, mit der zum Nachweis eines wichtigen Grundes neben dem Krankenhausaufenthalt auch der Befund und die Unaufschiebbarkeit dieser Behandlung ärztlich bestätigt sein müssen.

Organisatorisches

Zu jedem Prüfungstermin ist zur Identifikation ein gültiger Reisepass oder Personalausweis – sowie das Ladungsschreiben für diesen Prüfungstermin vorzulegen. Deshalb sollte sich jeder Prüfling rechtzeitig vergewissern, dass sein Ausweis bzw. Reisepass zum Zeitpunkt der Prüfung gültig ist.

Das Mitbringen von Büchern, Schreibpapier, Taschenrechnern und sonstigen Hilfsmitteln in den Prüfungsraum ist nicht gestattet. Geräte, die sich für die Übermittlung oder Speicherung von Informationen eignen (z. B. Smartphones etc.), dürfen nicht in den Prüfungsbereich mitgenommen werden; anderenfalls müssen sie bei der Prüfungsaufsicht abgegeben werden, ohne dass eine Haftung für die Verwahrung übernommen wird.

[Hinweise zur Online-Anmeldung.](#)